

## Verwendungsgebundener Empfangsnachweis

Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_  
(Nachname) (Vorname)

den Empfang des Betrages in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ für den Erwerb  
(Betrag)

von \_\_\_\_\_  
(Verwendungszweck)

in bar für den Lohnabrechnungszeitraum \_\_\_\_/\_\_\_\_ von meinem  
(Monat/Jahr)

Arbeitgeber.

Firma:
--------

(Stempel Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Rechtlicher Hinweis: Für Sachbezüge gibt es eine monatliche Freigrenze von EUR 44,00. Diese Freigrenze gilt nur für Sachbezüge, die nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften in § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG (Einnahmen die nicht in Geld bestehen wie z.B. Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge) zu bewerten sind. Für Sachbezüge die nach der besonderen Bewertungsvorschrift nach § 8 Abs. 3 EStG (Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die nicht für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt werden und den Rabatffreibetrag auslösen) bewertet werden, gilt die Freigrenze nicht. Sind also Sachbezüge weder mit amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten, noch um den Rabatffreibetrag zu kürzen, so sind sie steuer- und beitragsfrei, wenn der Wert monatlich EUR 44,00 nicht übersteigt. Der Betrag von EUR 44,00 monatlich ist eine Freigrenze. Wird der Betrag von EUR 44,00 monatlich überschritten (und sei es auch nur um einen Cent), so ist der gesamte Wert des Sachbezugs steuer- und beitragspflichtig und nicht nur der über EUR 44,00 hinausgehende Betrag. Weiterhin ist zu beachten, dass es sich um eine monatliche Freigrenze von EUR 44,00 handelt. Wird somit der Betrag von EUR 44,00 in einigen Monaten nicht ausgeschöpft, so kann der nicht beanspruchte Teil keinesfalls auf die folgenden Monate übertragen werden (der Monatsbetrag von EUR 44,00 kann also nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden). Zudem ist zu beachten, dass in dem Monat des Zuflusses auch die Einlösung vorzunehmen ist.

Dieser Hinweis stellt keine verbindliche Rechtsberatung dar!